Beschluss Antrag auf Satzungsänderung: Neufassung der Satzung

Gremium:	Diözesanversammlung
Beschlussdatum:	25.09.2021

Antragstext

Die Diözesanversammlung möge beschließen, den nachfolgenden Entwurf als Neufassung der Satzung anzunehmen. Der bisherige Satzungstext wird durch den neuen Text ersetzt.

Satzung des KLJB Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart

Präambel

Die Katholische Landjugendbewegung (KLJB) Rottenburg-Stuttgart hat sich zum Ziel gesetzt, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer persönlichen Entwicklung innerhalb einer Gruppe zu unterstützen. Die KLJB gestaltet Kirche, Gesellschaft und Politik im Geiste Jesu Christi und seiner Botschaft.

Kirchliche Gemeinschaft und Glaube

Die KLJB gestaltet die kirchliche Gemeinschaft kreativ und lebendig. Sie unterstützt junge Menschen unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit bei der Entwicklung ihres persönlichen Glaubens und ermutigt sie, ein wichtiger Teil der Glaubensgemeinschaft zu sein. Die KLJB steht für ein Leben auf Grundlage christlicher Werte und tritt in den Dialog mit anderen Glaubensgemeinschaften.

Ländlicher Raum und Bewahrung der Schöpfung

In der KLJB lernen junge Menschen die Ressourcen und Chancen des ländlichen Raumes kennen und schätzen. Sie tragen zur Brauchtumspflege bei und haben die Möglichkeit, aktiv und selbstorganisiert das Leben auf dem Land zu gestalten. Damit prägen sie die Weiterentwicklung des ländlichen Raumes. Bei der Gestaltung gemeinsamer Aktionen ist die Bewahrung der Schöpfung Gottes Grundlage gemeinschaftlichen Handelns.

Individuum und Anderssein

Alle jungen Menschen werden in der KLJB angenommen und ernst genommen. Sie erleben sich als wichtige Einzelperson und Teil der Gemeinschaft. In der Gruppe lernen sie Bedürfnisse zu äußern, für die Gruppe einzustehen und Aufgaben zu übernehmen.

Demokratie und Toleranz

Die KLJB fördert in ihrem Handeln Demokratie und Toleranz. Alle besitzen das gleiche Recht, sich mit ihrer Meinung einzubringen. Entscheidungen werden nach einer fairen und offenen Diskussion demokratisch getroffen.

Symbole und Patron

Das Zeichen der KLJB ist der mit dem Kreuz verbundene Pflug. Das Kreuz steht für den christlichen Glauben und ist Symbol Jesu. Jesus Christus ist Grund und Kraft unseres Tuns. Der Pflug steht für die Verbundenheit zum Land und die Bereitschaft zu Engagement und Tatkraft. Das Botschafterlied bringt dies im

Besonderem zum Ausdruck und verbindet uns mit allen KLJBler*innen in ganz Deutschland.

Klaus von der Flüe, unser Schutzpatron, ist uns Vorbild durch seinen tiefen christlichen Glauben und seine Bereitschaft, die verschiedensten Lebenssituationen anzunehmen.

Abschnitt A: ALLGEMEINES

§ 1 Name und Organisation

1. Der Verband trägt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (kurz: KLJB RS).

2. Die KLJB RS ist der katholische Landjugendverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

3. Alle KLJB -Mitglieder und -Gruppen innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart bilden den Diözesanverband.

4. Der Diözesanverband ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands, und hierdurch in der Internationalen Katholischen Land- und Bauernjugendbewegung (MIJARC) vertreten. Die KLJB RS ist Mitglied des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) - Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart .

5. Der Diözesanverband kann die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen und Einrichtungen erwerben, wenn dadurch der Zweck dieser Satzung gefördert wird.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr

1. Sitz des Diözesanverbandes ist die Diözesanstelle in Biberach an der Riß. Eine Zweigstelle ist in Wernau eingerichtet.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Ziel

1. Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2. Zweck des Diözesanverbandes ist es, die Mitglieder und Gruppen der KLJB innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart zusammenzuführen und im Sinne

des selbstständigen Handelns Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des Verbandes zu ermöglichen.

3. Der Diözesanverband ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Ziele des Diözesanverbandes sind:

5. Kirchliches, politisches und gesellschaftliches Leben gestalten,

6. Selbstfindung und Selbstverwirklichung junger Menschen ermöglichen,

7. Kinder und Jugendliche auf dem Land in Verbindung bringen,

8. Verantwortung für eine solidarische Welt und die Schöpfung übernehmen,

9. Interessen des ländlichen Raumes vertreten.

§ 4 Wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten

1. Die KLJB RS ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

2. Als Rechtsträger des Diözesanverbandes fungiert die KLJB Rottenburg-Stuttgart e.V.. Weitere Bestimmungen sind in der Satzung des KLJB e.V. geregelt.

3. Die KLJB-Bezirke und Ortsgruppen sind je eigene nicht rechtsfähige Vereine. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dieser Satzung selbstständig und eigenverantwortlich.

4. KLJB-Bezirke und Ortsgruppen können für ihre Ebene Rechtsträger als eingetragene Vereine bilden. Der Vorstand dieser Rechtsträgervereine muss immer von den Leitungen der jeweiligen Ebene der KLJB gebildet werden. Dabei sind § 33 Absatz 4 und § 36 zu beachten.

§ 5 Partnerschaften

1. Die KLJB RS kann Partnerschaften mit anderen Verbänden und Vereinigungen eingehen. Grundlage für eine Partnerschaft ist die gemeinsame Solidarität mit den Menschen des ländlichen Raumes.

2. Der Verband Katholisches Landvolk, die Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes, die landpastoralen Bildungshäuser, das kirchliche Fachreferat Landpastoral sowie der Förderverein der KLJB RS sind Partner der KLJB RS in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Abschnitt B: MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Erwerb

1. Mitglied in der KLJB RS können alle natürlichen Personen mit Beginn des ersten Schuljahres werden,die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen und die Satzung der KLJB als verbindlich anerkennen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch den Eintritt in eine Ortsgruppe erworben und gilt gleichermaßen auch für den Diözesanverband. In Einzelfällen ist eine Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband möglich.

3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam. Über die Aufnahme kann der Diözesanvorstand in begründeten Einzelfällen nach Anhörung entscheiden.

§ 7 Beendigung

1. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Das Mitglied muss den Austritt dem Ortsgruppenvorstand, bei Einzelmitgliedern der Diözesanstelle, schriftlich mitteilen. Diese Mitteilung muss bis zum 31.12. eines Kalenderjahres an der Diözesanstelle eingehen, um für das darauf folgende Jahr wirksam zu werden. Es besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung des für das laufende Jahr bereits bezahlten Mitgliedsbeitrages oder Anteilen davon.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss (siehe § 8 Ausschluss).

§ 8 Ausschluss

1. Der Ausschluss aus der KLJB RS kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob oder wiederholt gegen die Ziele und Grundsätze der KLJB, die Satzung oder Beschlüsse des Verbandes verstößt. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag nach mehrmaliger Aufforderung nicht gezahlt wird.

2. Zuständig für den jeweiligen Ausschluss ist die Versammlung der Ortsgruppe. Der Ausschluss wird wirksam, nachdem der Diözesanvorstand den Ausschluss geprüft und genehmigt hat. Dafür ist das betroffene Mitglied vom Diözesanvorstand anzuhören. Für den Ausschluss von Einzelmitgliedern ist die Diözesanversammlung zuständig.In Streitfällen ist die Bundesschiedsstelle anzurufen.

3. Ein Ausschluss kann sich nur gegen einzelne natürliche Personen wenden.

4. Die Neuaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstands.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Diözesanversammlung festgelegt.

2. Mitglieder einer Ortsgruppe zahlen den Mitgliedsbeitrag an ihre Ortsgruppe. Diese leitet den von der Diözesanversammlung beschlossenen Beitrag an den Diözesanverband weiter.

3. Einzelmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag direkt an den Diözesanverband.

§ 10 Rechte und Pflichten

1. Mitgliedschaftsrechte:
    1. Jedes Mitglied besitzt auf den Versammlungen grundsätzlich Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Weiteres ist in den Abschnitten D bis F dieser Satzung und in der Geschäftsordnung geregelt.

    2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Verbandes und der jeweiligen Gruppe teilzunehmen, sofern diese für Gruppenmitglieder geöffnet sind.

    3. Jedes Mitglied wird innerhalb der jeweiligen Gruppe gleichbehandelt. Es gibt keine Sonderrechte innerhalb der Gruppe.

    4. Jedes Mitglied kann, wenn diese Rechte durch ein KLJB-Organ vermeintlich verletzt wurden, den Diözesanvorstand um Anhörung und Vermittlung bitten.

2. Mitgliedschaftspflichten:
    1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB RS zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen, dem Zweck und den Zielen der KLJB RS schaden könnte.

    2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen der Verbandsorgane zu achten.

    3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Diözesanversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

    4. Pflichtverletzungen können zum Ausschluss führen (siehe § 8 Ausschluss).

Abschnitt C: GRUNDSÄTZE UND STRUKTUREN

§ 11 Aufgaben des Diözesanverbands

1. Der Diözesanverband nimmt die folgenden Aufgaben wahr, die ihm aufgrund seiner diözesanen Zuordnung und seiner funktionalen Stellung zu anderen Diözesanverbänden zukommen:
    1. Gestaltung der inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen Arbeit zur Verwirklichung der gesetzten Ziele im Sinne einer zukunftsfähigen Verbandsentwicklung,
    2. Organisation des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Information unter den Ortsgruppen, Bezirken und Arbeitskreisen,
    3. Unterstützung der Arbeit von Ortsgruppen, Bezirken und Arbeitskreisen durch Beratungen und Impulsgebung,
    4. Schulung und Weiterbildung der ehrenamtlichen Verantwortlichen aller Ebenen des Diözesanverbands,
    5. Interessenvertretung gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
    6. Kontaktarbeit zu anderen Organisationen und Einrichtungen auf Diözesanebene,
    7. Vertretung in Organen des Bundesverbandes der KLJB und des BDKJ Rottenburg-Stuttgart,
    8. Aufnahme von neuen Ortsgruppen,
    1. Ausschluss und Wiederaufnahme von Mitgliedern.

§ 12 Subsidiaritätsprinzip

Der Diözesanverband handelt nach dem Subsidiaritätsprinzip. Subsidiarität bedeutet, dass eine größere Organisationseinheit nur dann für die Erfüllung einer Aufgabe zuständig sein soll, wenn das in einer kleineren Einheit nicht möglich ist.

§ 13 Demokratie

1. Die KLJB RS bekennt sich zur Demokratie als Strukturprinzip. Es gilt der Grundsatz der demokratischen Willensbildung und Entscheidungsfindung.

2. Dieses Strukturprinzip wird folgendermaßen umgesetzt:
    1. Verantwortliche werden von einer Versammlung der Mitglieder der jeweiligen Ebene gewählt und stellen sich am Ende der Wahlperiode zur Rechenschaft.
    2. Beschlüsse werden nach Beratung als Mehrheitsentscheidung getroffen.

3. Die Mitglieder werden an Entscheidungen soweit wie möglich beteiligt.

4. Alle Mitglieder eines Organs sind gleichberechtigt.

5. Alle Mitglieder dürfen ihre Interessen und Meinungen einbringen.

§ 14 Parität

Bei der Besetzung von Vorstandsämtern soll darauf geachtet werden, dass diese in ihrer Gesamtheit paritätisch besetzt werden. Für die KLJB RS ist unter Parität eine möglichst ausgeglichene Aufteilung der Ämter zwischen den Geschlechtern zu verstehen.

§15 Struktur des Diözesanverbandes

1. Alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus einer oder mehreren Kirchengemeinden, die sich in Kinder- und Jugendgruppen der KLJB RS organisieren, bilden eine KLJB Ortsgruppe.

2. Ein KLJB Bezirk ist ein Zusammenschluss aus mindestens zwei KLJB Ortsgruppen. KLJB Bezirke werden von der Diözesanversammlung festgelegt. Dabei ist auf eine sinnvolle Zusammenlegung der KLJB Ortsgruppen zu achten.

3. In Ausnahmefällen können Ortsgruppen keinem Bezirk angehören, solange Abs. 2 nicht anwendbar ist. Eine Bezirkszuordnung ist anzustreben.

4. Der Diözesanverband der KLJB RS wird aus den Ortsgruppen und Bezirken innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart gebildet.

§16 Grundsätze jeder Leitung

1. Die Leitungsgremien auf allen Ebenen des Diözesanverbands haben den Charakter eines Teams. Die Mitglieder der Leitungsgremien sind, trotz besonderer Aufgaben Einzelner, gemeinsam für das Ganze verantwortlich. Die

Leitung aller Ebenen des Diözesanverbands wird durch beschlussfassende und vollziehende Organe ausgeübt.

2. Leitung wird auf allen Ebenen des Diözesanverbands von Ehrenamtlichen ausgeübt. Ausnahme kann die Geistliche Leitung sein.

3. Hauptberufliche Referent*innen können ehrenamtliche Leitungen unterstützen, beraten und begleiten.

4. Um sich für ihre Aufgaben zu qualifizieren, nehmen Verantwortliche der KLJB an verbandlichen und außerverbandlichen Maßnahmen teil. Die Ausbildung der Gruppenleiter*innen obliegt dem Diözesanverband.

5. Die KLJB wird auf allen Ebenen des Diözesanverbands paritätisch geleitet. Die geistliche Leitung wird nicht in die Parität einbezogen.

6. Leitungen können einzelne Aufgaben an andere KLJB-Mitglieder übertragen.

7. Auf allen Ebenen soll in den Leitungsgremien eine Person die Geistliche Leitung wahrnehmen.

8. Lai*innen und Priester*innen sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Verantwortliche arbeiten in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise zusammen.

Abschnitt D: ORTSGRUPPE

Eine Ortsgruppe besteht aus den Mitgliedern der jeweiligen Jugendgruppen und angegliederten Kindergruppen.

§ 17 Anerkennung von Ortsgruppen

1. Gegründet wird eine Ortsgruppe durch eine Gründungsversammlung in Zusammenarbeit mit dem gegebenenfalls zuständigen Bezirksteam und dem Diözesanvorstand.

2. Die Anerkennung im Diözesanverband erfolgt nach Abhalten einer Gründungsversammlung durch Eingang der Beitrittsformulare an der Diözesanstelle und erstmaliges Bezahlen der Mitgliedsbeiträge.

3. Die Anerkennung einer Gruppe setzt voraus, dass diese nach den Grundsätzen und Zielen, Strukturen und Beschlüssen der KLJB RS, wie sie in dieser Satzung niedergelegt sind, handelt.

§ 18 Ortsgruppenversammlung

1. Die Ortsgruppenversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der Ortsgruppe. Sie ist mindestens einmal jährlich verbandsöffentlich abzuhalten.

2. Einberufung der Versammlung:
    1. Die Ortsgruppenversammlung wird durch den Ortsgruppenvorstand einberufen.

    2. Der Termin und Inhalte der Versammlung müssen mindestens vier Wochen vorher öffentlich bekannt gegeben werden. Das zuständige Bezirksteam ist darüber zu informieren.

    3. Beantragen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine Versammlung beim Ortsgruppenvorstand muss dieser innerhalb von vier Wochen eine Versammlung einberufen.

3. Beschlussfähigkeit der Ortsgruppenversammlung:
    1. Beschlussfähig ist die Ortsgruppenversammlung, wenn die Versammlung fristgerecht einberufen wurde.
        1. Legen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bis vierzehn Tage vor dem festgelegten Termin der Versammlung Beschwerde gegen diesen Termin beim Ortsgruppenvorstand ein,

        muss ein neuer Termin angesetzt werden.

    2. Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

4. Stimmberechtigte Mitglieder:
    1. Alle Mitglieder der Ortsgruppe ab 14 Jahren.

5. Beratende Mitglieder (nicht stimmberechtigt):
    1. Alle Mitglieder der Ortsgruppe unter 14 Jahren,

    2. Vertreter*innen des Bezirksteams (ggf. des Diözesanvorstandes),

    3. Weitere interessierte Personen (KGR-Vertreter*innen, Gemeinde-Vertreter*innen, etc.),

6. Aufgaben:
    1. Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichts,

    2. Entlastung des aktuellen Ortsgruppenvorstands,

    3. Wahl des neuen Ortsgruppenvorstands,

    4. Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder aus den Kinder- und Jugendgruppen,

5. Beschlussfassung zu aktuellen Themen der Ortsgruppe (z.B. Aktionen, Jahresprogrammschwerpunkte etc.),

6. Festsetzung des Jahresbeitrags (unter Berücksichtigung des von der Diözesanversammlung festgesetzten Beitrags),

7. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern (unter Berücksichtigung des § 8 Ausschluss).

§ 19 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand vertritt die Ortsgruppe innerverbandlich und nach außen.

2. Mitglieder des Vorstandes sind
   1. zwei Vorsitzende möglichst unterschiedlichen Geschlechts,

   2. Geistliche Leitung,

   3. Kassierer*in.

3. Wählbar sind die Mitglieder der Ortsgruppe ab 18 Jahren.
   1. In Ausnahmefällen kann mit schriftlichem Einverständnis der Personensorgeberechtigten auch eine Person unter 18 Jahren in ein Vorstandsamt gewählt werden.[1]

4. Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes werden von der Versammlung in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Möglichkeit sollte der Wahlturnus so festgelegt werden, dass die Wahlzeiten der Vorsitzenden nicht gleichzeitig ablaufen. Um dies zu erreichen kann die Amtszeit auf ein Jahr verkürzt werden. Wiederwahl ist zulässig.

5. Bleiben nach einer Versammlung alle Vorstandsposten unbesetzt, so bleibt der bisherige Ortsgruppenvorstand kommissarisch im Amt und ist verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das entsprechende Bezirksteam und der Diözesanvorstand sind zu informieren. Kann auf dieser Versammlung wiederholt nicht mindestens ein Vorstandsposten besetzt werden, hat dies die Auflösung der Ortsgruppe zur Folge.

6. Aufgaben des Ortsgruppenvorstands:
   1. Einberufung und Leitung der Versammlung,

   2. Einberufung und Leitung der Ortsgruppenausschusssitzungen,

   3. Weitergabe von Informationen und Einladungen an die Mitglieder,

   4. Verantwortung über die Kassenführung der Ortsgruppe und das Erstellen eines Kassenberichts,

   5. Vertretung der Ortsgruppe in der Bezirksversammlung der KLJB,

6. Vertretung der Ortsgruppe gegenüber der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde und Kooperation mit den dort für die Jugendarbeit Beauftragten,

7. Berufung bzw. Abberufung der Kindergruppenleitung.

§ 20 Ortsgruppenausschuss

1. Der Ortsgruppenausschuss berät und unterstützt den Ortsgruppenvorstand.

2. Stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses sind
   1. der gewählte Ortsgruppenvorstand,

   2. mindestens ein, in jedem Fall gleich viele gewählte Vertreter*innen aus jeder Jugendgruppe.

3. Beratende Mitglieder, die bei Bedarf oder Interesse zu Sitzungen des Ortsgruppenausschusses eingeladen werden können, sind
   1. alle gewählten Jugendgruppenleiter*innen,

   2. alle berufenen Kindergruppenleiter*innen,

   3. mindestens ein, in jedem Fall gleich viele gewählte Vertreter*innen aus jeder Kindergruppe.

   4. Mitglieder des zuständigen Bezirksteams und/oder des Diözesanvorstands

   5. Für die Ortsgruppe zuständige hauptberufliche Mitarbeiter*innen

4. Ein beratendes Mitglied kann mehrere solche Positionen gleichzeitig besetzen und gleichzeitig ein stimmberechtigtes Amt im Ausschuss bekleiden.

5. Aufgaben des Ortsgruppenausschusses:
   1. Verantwortung für die Durchführung des gemeinsamen Ortsgruppenprogramms gemäß den Beschlüssen der Versammlung,

   2. Einrichtung und Erhalt von Kinder- und Jugendgruppen,

   3. Austausch über und Koordination der einzelnen Kinder- und Jugendgruppen,

   4. Vorbereitung der Versammlung,

   5. Erstellung eines Jahresberichts,

   6. Förderung der Aus- und Weiterbildung von allen Mitgliedern der Ortsgruppe.

§ 21 Jugendgruppe

1. Eine Jugendgruppe ist der Zusammenschluss von Mitgliedern einer Ortsgruppe ab 14 Jahren inklusive deren Leitung.

2. In einer Ortsgruppe können mehrere Jugendgruppen bestehen.

3. Die Mitglieder der Gruppe bestimmen die Aktivitäten und das Programm der Gruppe.

4. Die Mitglieder der Gruppe wählen jährlich ihre Vertreter*innen für den Ortsgruppenausschuss. Dies kann im Rahmen der Versammlung stattfinden.

5. Die Leitung der Jugendgruppe wird jährlich von den Mitgliedern der Gruppe selbst gewählt (z.B. im Rahmen der Versammlung). Sie sind ebenfalls Mitglieder der Ortsgruppe und sollten mindestens 16 Jahre alt sein.
   Besteht eine Ortsgruppe nur aus einer Jugendgruppe und soll keine separate Jugendgruppenleitung gewählt werden, so übernimmt der Ortsgruppenvorstand die Leitung der Jugendgruppe.

6. Aufgaben der Leitung der Jugendgruppe:
   1. Planung, Durchführung und Reflektion der Gruppenaktivitäten,
   2. Finanzierung (mit Ortsgruppenmitteln) der Gruppenaktivitäten,
   3. für ein gutes Miteinander der Gruppe sorgen,
   4. Vertretung der Gruppe nach außen und im Ortsgruppenausschuss.

§ 22 Kindergruppe

1. Eine Kindergruppe ist der Zusammenschluss von Mitgliedern einer Ortsgruppe (Mitgliedschaft ab der ersten Klasse möglich) unter 14 Jahren inklusive deren Leitung.

2. In einer Ortsgruppe können mehrere Kindergruppen bestehen.

3. Die Mitglieder der Gruppe bestimmen die Aktivitäten und das Programm der Gruppe.

4. Die Mitglieder der Gruppe wählen jährlich ihre Vertreter*innen mit beratender Funktion für den Ortsgruppenausschuss. Dies kann im Rahmen der Versammlung stattfinden.

5. Die Leitung der Kindergruppe wird durch den Ortsgruppenvorstand berufen. Sie sind ebenfalls Mitglieder der Ortsgruppe und müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
   1. Ist in einer Gemeinde keine Ortsgruppe aktiv, kann unter Betreuung des Diözesanvorstandes auch durch diesen eine Leitung bestellt werden und damit eine Kindergruppe ohne eine Ortsgruppe (damit auch ohne Vorstand und Ausschuss) existieren. Die Betreuung kann vom

Diözesanvorstand auch an Hauptberufliche, Bezirksteams, etc. delegiert werden.

6. Aufgaben der Leitung der Kindergruppe:
    1. Planung, Durchführung und Reflektion der Gruppenaktivitäten,
    2. Finanzierung (mit Ortsgruppenmitteln) der Gruppenaktivitäten,
    3. für ein gutes Miteinander der Gruppe sorgen,
    4. Vertretung der Gruppe nach außen und im Ortsgruppenausschuss.

Abschnitt E: BEZIRK

Ein Bezirk ist der räumlich sinnvolle Zusammenschluss von mehreren Ortsgruppen nach dem Beschluss der Diözesanversammlung. Aus dem Miteinander der Ortsgruppen soll Bezirksarbeit hervorgehen und die Bildung eines Bezirksteams angestrebt werden.

§ 23 Bezirksversammlung

1. Die Bezirksversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium eines KLJB Bezirks. Sie ist mindestens einmal jährlich verbandsöffentlich abzuhalten.
2. Einberufung der Bezirksversammlung:
    1. Die Bezirksversammlung wird durch den Bezirksvorstand einberufen,
    2. der Termin und Inhalte der Bezirksversammlung müssen mindestens vier Wochen vorher öffentlich bekannt gegeben werden,
    3. beantragen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine Bezirksversammlung beim Bezirksvorstand, muss dieser innerhalb von vier Wochen eine Versammlung einberufen.
3. Beschlussfähigkeit der Bezirksversammlung:
    1. Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn
        1. 1/3 der Ortsgruppen vertreten sind und
        2. mindestens so viele stimmberechtigte Ortsgruppenvertreter*innen anwesend sind wie die Anzahl der gewählten Bezirksteammitglieder und
        3. die Versammlung fristgerecht einberufen wurde.
            1. Legen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bis vierzehn Tage vor dem festgelegten Termin der Bezirksversammlung Beschwerde gegen diesen Termin beim Bezirksvorstand ein, muss ein neuer Termin angesetzt werden.

    2. Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

4. Stimmberechtigte Mitglieder:
    1. je drei Vertreter*innen der KLJB Ortsgruppen des Bezirks,
    2. der KLJB Bezirksvorstand,
    3. die restlichen gewählten Mitglieder des Bezirksteams.
5. Beratende Mitglieder (nicht stimmberechtigt):
    1. Vertreter*innen aus den Kinder- und Jugendgruppen des Bezirks,
    2. Vertreter*innen des Diözesanvorstandes,
    3. BDKJ Vertreter*innen des jeweiligen Dekanatsverbandes.
6. Aufgaben:
    1. Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichts,
    2. Entlastung des aktuellen Bezirksvorstandes und der weiteren Mitglieder des Bezirksteams,
    3. Wahl des neuen Bezirksvorstandes und weiterer Bezirksteammitglieder,
    4. Beschlussfassung zu aktuellen Themen (z.B. Aktionen, Jahresprogrammschwerpunkte, etc.) oder Delegation solcher Aufgaben an das gewählte Bezirksteam.

§ 24 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand ist in besonderer Weise für die Koordination der Aktivitäten auf Bezirksebene verantwortlich.
2. Mitglieder des Bezirksvorstandes sind
    1. zwei Vorsitzende möglichst unterschiedlichen Geschlechts,
    2. Geistliche Leitung,
    3. Kassierer*in.
3. Wählbar sind die Mitglieder der Ortsgruppen des Bezirks ab 18 Jahren.
    1. In Ausnahmefällen kann mit schriftlichem Einverständnis der Personensorgeberechtigten auch eine Person unter 18 Jahren in ein Vorstandsamt gewählt werden.[2]
4. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden von der Bezirksversammlung in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Möglichkeit sollte der Wahlturnus so festgelegt werden, dass die Wahlzeiten der Vorsitzenden

nicht gleichzeitig ablaufen. Um dies zu erreichen kann die Amtszeit auf ein Jahr verkürzt werden. Wiederwahl ist zulässig.

5. Bleiben nach einer Bezirksversammlung alle Vorstandsposten unbesetzt, so bleibt der bisherige Bezirksvorstand im Amt und ist verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Bezirksversammlung einzuberufen. Der Diözesanvorstand ist zu informieren. Kann auf dieser Versammlung wiederholt nicht mindestens ein Vorstandsamt besetzt werden, übernimmt der Diözesanvorstand kommissarisch die Aufgaben und Rechte des Bezirksvorstandes.

6. Aufgaben des Bezirksvorstandes:
    1. Einberufung und Leitung der Bezirksversammlung,
    2. Einberufung und Leitung der Bezirksteamsitzungen,
    3. Weitergabe von Informationen und Einladungen an die Bezirksteammitglieder,
    4. Verantwortung über die Kassenführung des Bezirks und das Erstellen eines Kassenberichts.

§ 25 Bezirksteam

1. Das Bezirksteam vertritt den KLJB Bezirk innerverbandlich und nach außen.

2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksteams sind
    1. der Bezirksvorstand,
    2. bis zu sieben weitere von der Bezirksversammlung gewählte Mitglieder. Dabei soll auf eine möglichst ausgewogene Verteilung der Geschlechter geachtet werden.
        1. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
    3. Die Anzahl der Mitglieder des Bezirksteams darf die Anzahl der möglichen Stimmberechtigten der Ortsgruppen auf der Bezirksversammlung nicht überschreiten.

3. Beratende Mitglieder, die bei Bedarf oder Interesse zu Sitzungen des Bezirksteams eingeladen werden können, sind
    1. Hauptberufliche und Ehrenamtliche der KLJB RS,
    2. Mitglieder des Diözesanvorstands der KLJB RS,
    3. der*die zuständige Dekanatsjugendreferent*in.

4. Aufgaben des Bezirksteams sind
    1. Vertretung des KLJB Bezirks in der KLJB Diözesanversammlung und in der BDKJ Dekanatsversammlung,

2. Verantwortung für die Durchführung des Jahresprogramms gemäß den Beschlüssen der Bezirksversammlung,

3. Betreuung und Erhalt von Ortsgruppen,

4. Förderung des Austausches zwischen den Ortsgruppen,

5. Beratung bei Gruppenneugründungen und Auflösungen,

6. Weitergabe von Informationen und Einladungen sowie Werbung für Veranstaltungen, Angebote und Aktionen des Verbandes,

7. Förderung der Aus- und Weiterbildung von Ortsgruppenmitgliedern,

8. Vorbereitung, Durchführung und Reflektion der Bezirksversammlung,

1. Erstellung eines Jahresberichts,

10. Finanzielle Jahresplanung,

11. Vertretung der KLJB bei kommunalen und kirchlichen Anliegen.

Abschnitt F: DIÖZESE

Alle KLJB Mitglieder und KLJB Gruppen bilden den Diözesanverband der KLJB der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 26 Diözesanversammlung

1. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des Diözesanverbandes der KLJB RS. Sie ist mindestens zweimal jährlich als verbandsöffentliche Versammlung abzuhalten.

2. Die Diözesanversammlung ist für die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Zielsetzungen des Diözesanverbandes verantwortlich.

3. Einberufung der Diözesanversammlung:
    1. Die Diözesanversammlung wird durch den Diözesanvorstand einberufen.

    2. Termin, Ort und Inhalte der Diözesanversammlung müssen mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
        1. Termin und Ort kann im Vorfeld auch von der Versammlung selbst
           beschlossen werden.

        2. Anträge und sonstige schriftliche Unterlagen werden den Mitgliedern in einem Versand vor der Versammlung zugesandt.

3. Beantragen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine Diözesanversammlung bei dem Vorstand muss dieser innerhalb von vier Wochen eine Versammlung einberufen.

4. Beschlussfähigkeit der Diözesanversammlung:
    1. Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn
        1. mindestens die Hälfte der Bezirke mit gewähltem Bezirksteam vertreten sind und
        2. mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und
        3. die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
    2. Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
    3. Weiteres ist in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Stimmberechtigte Mitglieder:
    1. Je drei Vertreter*innen aus den KLJB Bezirken mit gewähltem Bezirksteam,
    2. je ein*e KLJB Vertreter*in aus den KLJB Bezirken, in denen es kein gewähltes Bezirksteam gibt,
    3. die Mitglieder des Diözesanvorstandes der KLJB RS,
    4. je ein*e Vertreter*in aus den diözesanen Arbeitskreisen.
6. Beratende Mitglieder (nicht stimmberechtigt):
    1. Die hauptberuflich angestellten Referent*innen der KLJB RS,
    2. Vertreter*innen des Bundesvorstands der KLJB Deutschlands,
    3. ein*e Vertreter*in aus Ortsgruppen, die keinem KLJB Bezirk zugehörig sind,
    4. Vertreter*innen aus den Kommissionen.
    5. ein*e Vertreter*in der BDKJ-Diözesanleitung der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
    6. ein*e Vertreter*in des Verbands Katholisches Landvolk der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
    7. ein*e Vertreter*in der Landfrauenvereinigung im Katholischen Frauenbund der Diözese Rottenburg-Stuttgart,

8. ein*e Vertreter*in des Fördervereins der KLJB Rottenburg-Stuttgart.

7. Aufgaben:
    1. Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstands,
    2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Diözesanverbandes,
    3. Entgegennahme des Jahresberichts des Diözesanvorstands sowie die Entlastung des Diözesanvorstands,
    4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die Mitglieder,
    5. Einrichtung eines Wahlausschusses,
    6. Einrichtung und Auflösung der diözesanen Arbeitskreise und Kommissionen,
    7. Beschlüsse zu inhaltlichen und politischen Grundsatzpositionen,
    8. Beschlüsse zu pädagogischen Grundlagen und zur pädagogischen Arbeitsweise,
    1. Festlegung der Leitideen oder des Schwerpunktthemas für die inhaltliche Arbeit des Diözesanverbandes,
    10. Festlegung des Jahresprogramms des Diözesanverbandes.
    11. Beschlussfassung über Ausschluss von Einzelmitgliedern (unter Berücksichtigung des § 8 Ausschluss).

§ 27 Diözesanvorstand

1. Der Diözesanvorstand vertritt den Diözesanverband innerverbandlich und nach außen.
2. Mitglieder des Diözesanvorstandes sind
    1. zwei männliche Diözesanvorsitzende,
    2. zwei weibliche Diözesanvorsitzende,
    3. zwei nicht geschlechtsgebundene Diözesanvorsitzende,
    4. der*die Diözesanlandjugendseelsorger*in[3].
3. Wählbar in den Diözesanvorstand sind Mitglieder der KLJB RS ab 18 Jahren.
4. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Möglichkeit sollte der Wahlturnus so festgelegt werden, dass die Wahlzeiten der

Vorstände nicht gleichzeitig ablaufen. Um dies zu erreichen kann die Amtszeit auf ein Jahr verkürzt werden. Wiederwahl ist zulässig.

5. Bleiben nach einer Diözesanversammlung alle Vorstandsposten unbesetzt, so bleiben die bisherigen Vorstände im Amt und sind verpflichtet innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Diözesanversammlung einzuberufen. Die Führung der Amtsgeschäfte kann die Diözesanversammlung mit zeitlicher Befristung auch auf hauptberufliche Mitarbeiter*innen übertragen. Kann auf der außerordentlichen Versammlung wiederholt nicht mindestens ein Vorstandsposten besetzt werden, übernimmt der Bundesvorstand kommissarisch die Aufgaben und Rechte des Diözesanvorstandes.

6. Aufgaben des Diözesanvorstandes:
    1. Einberufung der Diözesanversammlung, des Diözesanausschusses und Vorbereitung einer Tagesordnung,
    2. Erstellen eines Jahresberichtes,
    3. Entscheidung über die Verteilung der Landesjugendplanmittel im Rahmen der staatlichen Richtlinien,
    4. Wahrnehmung der Fachaufsicht über die beim Bischöflichen Jugendamt für die KLJB beschäftigten Referent*innen,
    5. Verantwortung für die Durchführung der vom Diözesanausschuss und der Diözesanversammlung beschlossenen Jahresplanung,
    6. Förderung von Austausch und Zusammenarbeit der KLJB auf allen Ebenen,
    7. Beschlussfassung über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern des Diözesanverbandes gemäß § 8 Ausschluss.

7. Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

8. Hat der*die Diözesanlandjugendseelsorger*in zugleich einen Dienstauftrag für den Bereich der KLJB, so entfällt seine*ihre Kompetenz zur Wahrnehmung der Fachaufsicht über die beim Bischöflichen Jugendamt für die KLJB beschäftigten Referent*innen.

§ 28 Diözesanausschuss

1. Der Diözesanausschuss ist im Rahmen seiner auf der Diözesanversammlung festgelegten Zuständigkeit ein beschlussfassendes Gremium.

2. Der Diözesanausschuss wird von einem Vorbereitungsteam vorbereitet und geleitet, das aus mindestens einem Mitglied des Diözesanvorstands und

mindestens einer Person aus dem Kreis der Bezirksteams besteht und findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Einberufung des Diözesanausschusses

4. Der Diözesanausschuss wird durch das Vorbereitungsteam einberufen.

5. Termin, Ort und Inhalte des Diözesanausschusses müssen mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

6. Beantragen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen Diözesanausschuss beim Diözesanvorstand muss dieser innerhalb von vier Wochen einen Diözesanausschuss einberufen.

7. Beschlussfähigkeit des Diözesanausschusses:

8. Beschlussfähig ist der Diözesanausschuss, wenn

9. mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und

10. der Diözesanausschuss ordnungsgemäß einberufen wurde.

11. Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

12. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind

13. Drei Mitglieder des Diözesanvorstands

14. Je ein Mitglied der KLJB Bezirksteams

15. Je ein Mitglied der Arbeitskreise

16. Beratende Mitglieder sind

17. Weitere Mitglieder des Diözesanvorstandes

18. Die hauptberuflich angestellten Referenten*innen der KLJB

19. Weitere Mitglieder der Bezirksteams

20. Je ein*e KLJB-Vertreter*in aus den KLJB Bezirken, in denen es kein gewähltes Bezirksteam gibt

21. Ein*e Vertreter*in aus Ortsgruppen, die keinem KLJB Bezirk zugehörig sind

22. Vertreter*innen aus Kommissionen.

23. Aufgaben des Diözesanausschusses sind

24. Einsicht in die Tätigkeit des Diözesanvorstandes,

25. Beratung des Diözesanvorstandes in wichtigen Angelegenheiten,

26. Festlegung des inhaltlichen Teils der Diözesanversammlung, soweit diese nicht selbst darüber bestimmt hat,

27. Erarbeitung des diözesanen Jahresprogramms,

28. Behandlung verbandsinterner Themen,

29. Austausch über wichtige Themen der Bezirksteams und Arbeitskreise.

§ 29 Arbeitskreise und Kommissionen

1. Arbeitskreise:

2. Arbeitskreise können von der Diözesanversammlung zu inhaltlichen Themen eingerichtet werden und können von dieser einen Arbeitsauftrag erhalten.

3. Sie arbeiten an ihren Themen eigenverantwortlich und sind der Diözesanversammlung rechenschaftspflichtig.

4. Alle KLJB Mitglieder können sich einem Arbeitskreis anschließen und werden hierzu vom Diözesanvorstand berufen.

5. Der Arbeitskreis wird von einem Mitglied des Diözesanvorstandes begleitet. Die Leitung nimmt das Mitglied des Diözesanvorstandes wahr, sofern keine Leitung aus der Mitte des Gremiums gewählt wird.

6. Die Auflösung eines Arbeitskreises obliegt der Diözesanversammlung.

7. Kommissionen:

8. Kommissionen können von der Diözesanversammlung, dem Diözesanausschuss und dem Diözesanvorstand eingerichtet werden.

9. Sie arbeiten zeitlich befristet bis zur Erfüllung eines festen Arbeitsauftrags, den sie in Vertretung des einrichtenden Gremiums bearbeiten. Die Kommission ist diesem Gremium rechenschaftspflichtig.

10. Sie werden vom Diözesanvorstand oder Mitarbeiter*innen der KLJB RS begleitet.

11. Kommissionen bestehen aus KLJB Mitgliedern, die durch das einrichtende Gremium ernannt werden.

Abschnitt G: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 30 Stimmendelegation

1. Stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme an ein anderes KLJB Mitglied schriftlich delegieren, was diese Person auch zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt.

2. Die delegierende Person kann ihre delegierte Stimme dann nicht mehr selbst wahrnehmen.

3. Hat eine stimmberechtigte Person formal zwei Stimmberechtigungen (z.B. Bezirksteammitglied und Arbeitskreismitglied), kann eine Stimme delegiert werden, was die zweite Berechtigung unberührt lässt.

§31 Digitale Arbeitsformen

Der Verband kann in Ausnahmesituationen digitale Arbeitsformen anwenden, um die Handlungsfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten. Dies schließt Versammlungen und Wahlen ein.

§32 Geschäftsordnungen

Jede Ebene der KLJB RS darf sich für Verfahrensfragen und die Wahl eine Geschäftsordnung erstellen. Die Ortsgruppen und Bezirke können sich dabei an der Geschäftsordnung des Diözesanverbandes orientieren.

Verfahrensfragen und die Wahlordnung regelt auf Ebene des Diözesanverbandes die Geschäftsordnung der KLJB RS.

§33 Auflösung

1. Ortsebene:

Eine Ortsgruppe ist aufgelöst, wenn die fristgerecht einberufene Versammlung mit der Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung die Auflösung der Ortsgruppe beschließt oder keine Mitglieder mehr gemeldet sind. Das zuständige Bezirksteam und der Diözesanvorstand sind darüber zu informieren.

2. Bezirksebene:
    1. Ein KLJB Bezirk kann durch die Diözesanversammlung aufgelöst werden, um eine räumliche Neuordnung der Ortsgruppen vorzunehmen. Dies bedarf,

3. 1. der Zustimmung aller betroffenen Bezirksteams sofern vorhanden und

2. einer 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung .

4. 2. Wenn nur noch eine Ortsgruppe in einem bestehenden Bezirk vorhanden ist, erlischt dieser Bezirk (siehe §15 Struktur des Diözesanverbandes).

5. Diözesanebene:
   1. Die Diözesanversammlung kann mit der Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung die Auflösung des Diözesanverbandes beschließen.

   2. Der Auflösungsantrag muss mindestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand vorliegen und den Mitgliedern der Diözesanversammlung zugehen.

   3. Die Auflösung der letzten KLJB Ortsgruppe innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist gleichzeitig die Auflösung des Diözesanverbandes.

6. Vermögensverwaltung:

Bei Auflösung einer Ortsgruppe oder eines Bezirksteams fällt das zugehörige Vermögen, soweit kein*e eigene*r Rechtsträger*in besteht, an die übergeordnete Ebene. Diese*r verwaltet das Vermögen treuhänderisch für zehn Jahre. Ist nach Ablauf dieser Zeit keine nachfolgende Ortsgruppe oder kein nachfolgendes Bezirksteam gegründet, kann die übergeordnete Ebene über das Vermögen im Sinne des Satzungszwecks (siehe § 3) verfügen.

§34 Änderung der Satzung

1. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Diözesanversammlung erforderlich.

2. Änderungen der Satzung können nur durch die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung, mindestens jedoch mit der Zustimmung von 1/4 aller Stimmberechtigten, beschlossen werden.

3. Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens fünf Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand, vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung den Mitgliedern der Versammlung vorliegen.

4. Änderungen der Satzung der KLJB RS werden nur wirksam nach Genehmigung durch den Bundesvorstand.

5. Änderungen der Diözesansatzung müssen dem Vorstand des BDKJ Rottenburg-Stuttgart mitgeteilt werden.

Abschnitt H: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§35 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Diözesanversammlung zu ersetzen.

§36 Verbindlichkeit und Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung gilt für den Diözesanverband RS, alle Bezirke und Ortsgruppen der KLJB RS. Sie ist für alle Mitglieder und Gremien verbindlich. Satzungen, die sich KLJB Bezirke und KLJB Ortsgruppen geben, dürfen den Regelungen dieser Satzung ebenso wenig widersprechen wie Beschlüsse von Gremien und Handlungen des Diözesanvorstands. Vielmehr dürfen sie sie lediglich ausfüllen. Sie bedürfen ferner der Genehmigung durch den Diözesanverband.

§37 Inkrafttreten

Die Satzung der KLJB RS wurde von der Diözesanversammlung am 25.09.2021 in Rot an der Rot geändert und beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand der KLJB Deutschlands e.V. in Kraft.

Damit erlischt die bisherige Satzung des Diözesanverbandes vom 04.05.2002.

[1] Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten zur Wahl eines unter 18 jährigen Vorstandes sind auf Nachfrage an der Diözesanstelle erhältlich.

[2] Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten zur Wahl eines unter 18 jährigen Vorstandes sind auf Nachfrage an der Diözesanstelle erhältlich.

[3] Für das Amt der*s Diözesanlandjugendseelsorger*in sind zusätzlich die diesbezüglichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart geltenden Bestimmungen zu erfüllen.

Begründung

Unsere bisherige Satzung ist in die Jahre gekommen. Zum Teil sind während des bisherigen Gebrauchs immer wieder kleinere Fehler entdeckt worden, zum anderen empfiehlt es sich, die Verbandsstrukturen immer wieder zu überprüfen und zeitgemäß zu halten.

Beschluss Antrag auf Satzungsänderung: Neufassung der Geschäftsordnung

Gremium:	Diözesanversammlung
Beschlussdatum:	26.09.2021

Antragstext

Die Diözesanversammlung möge beschließen, den nachfolgenden Entwurf als Neufassung der Geschäftsordnung anzunehmen. Der bisherige Text wird durch den neuen Text ersetzt.

Geschäftsordnung des KLJB Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart

§1 Geltung für die Diözesanversammlung

Die Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung der Katholischen Landjugendbewegung Rottenburg-Stuttgart.

§2 Geltung für andere Gremien

1. Diese Geschäftsordnung gilt für die anderen Diözesangremien sinngemäß. Die anderen Diözesangremien können Abweichungen von der Anwendung dieser Geschäftsordnung beschließen.

2. Den Ortsgruppen und Bezirken empfehlen wir, sich an diese Geschäftsordnung anzulehnen[1]. Sie sind frei, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Hierzu kann auf diese Geschäftsordnung zurückgegriffen werden.

Abschnitt A: Vorbereitung des Gremiums

§3 Einberufung

1. Die Tagung des Gremiums wird durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. Termin und Ort[2] werden durch den Vorstand bestimmt, soweit das Gremium darüber nicht selbst beschlossen hat.

3. Anträge und sonstige schriftliche Unterlagen werden den Mitgliedern vor der Versammlung zugesandt.

§4 Tagesordnung und Anträge

1. Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

2. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Gremiums. Des Weiteren können sie Vorschläge zur Tagesordnung machen.

3. Anträge, die 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden, werden auf die Tagesordnung gesetzt und versendet.

4. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Änderung der Geschäftsordnung müssen fünf Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand gestellt

werden. Sie werden auf die Tagesordnung gesetzt und sind mit der Einladung zur Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

5. Anträge, die schriftlich nach Ablauf der in (3) angegebenen Frist beim Vorstand eingehen oder die zu Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht werden, werden als Initiativanträge behandelt. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Versammlung nach der Eröffnung.

6. Zusätzliche Anträge zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten können während der Behandlung des Tagesordnungspunkts eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge), sofern nicht 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

7. Endet eine Versammlung, ehe die beschlossene Tagesordnung erledigt worden ist, sind die unerledigten Punkte für die Tagesordnung der nächsten Versammlung bereits beschlossen.

Abschnitt B: Die Beschlussfassung

§5 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit des Gremiums ist in der Satzung geregelt. Diese wird durch die Moderation des Gremiums geprüft und festgestellt.

2. Das Gremium ist grundsätzlich solange beschlussfähig, bis die Nichtbeschlussfähigkeit festgestellt ist.

3. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds neu festgestellt werden.

4. Solange keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, können Anträge nicht gestellt und Abstimmungen nicht vorgenommen werden. Das Gremium ist aber beratungsfähig.

5. Wenn in der Tagesordnung Punkte infolge von Beschlussunfähigkeit nicht erledigt werden können und die Versammlung geschlossen oder vertagt wird, so ist das Gremium in den folgenden Versammlungen in Bezug auf die unerledigten Beratungsgegenstände in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§6 Abstimmungsarten

1. Beschlüsse des Gremiums werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst.

2. Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird oder wenn andere Bestimmungen der Geschäftsordnung dies verlangen.

3. Wird einem Antrag oder einem Vorschlag der leitenden Person nicht widersprochen, so kann die leitende Person dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen; es sei denn, die Geschäftsordnung verlangt ein anderes Verfahren.

§7 Abstimmungsregeln

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Gremiums hat unabhängig von der Zahl der Ämter nur eine Stimme.

2. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält, außer Satzung oder Geschäftsordnung sehen eine andere Mehrheit vor. Es ist darauf zu achten, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abstimmen können.

3. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis unberücksichtigt.

§8 Stellvertretung

1. Jedes Mitglied eines Gremiums kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn sie mit Wissen und zu belegendem Einverständnis des zu vertretenden Mitglieds wahrgenommen wird.

2. Die Person, der die Stellvertretung mitsamt des damit ggf. verbundenen Stimmrechtes übertragen wird, muss Mitglied der KLJB sein.

3. Der Vorstand kann sich in der Leitung des Gremiums nicht vertreten lassen.

§9 Erklärungen zur Abstimmung

1. Nach Schluss der Abstimmung kann die leitende Person zur Abgabe einer Erklärung in mündlicher oder schriftlicher Form das Wort erteilen. Durch die Erklärung zur Abstimmung ist es möglich, eine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung ist der leitenden Person auf Verlangen vorher schriftlich mitzuteilen.

2. Eine Aussprache über die Erklärung zur Abstimmung findet nicht statt.

§10 Widerspruch

Gegen die Beschlussfassung der Versammlung kann bis zu 30 Tagen nach Versand des Protokolls Widerspruch eingelegt werden.

1. Über den Widerspruch entscheidet das Gremium auf seiner nächsten Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

2. Der Vollzug von Beschlüssen wird durch einen Widerspruch nicht gehemmt, bis auf der nächsten Versammlung eine Klärung herbeigeführt wird.

Abschnitt C: Ablauf der Versammlungen

§11 Leitung

1. Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des Vorstands.

2. Der Vorstand kann die Moderation der Versammlung an eine oder mehrere Personen seiner Wahl delegieren.

3. Die jeweils leitende Person eröffnet, unterbricht und schließt die Versammlung.

4. Sie sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten, erteilt das Wort und verkündet die gefassten Beschlüsse, sofern sie die Moderation nicht delegiert hat.

5. Beabsichtigt die leitende Person, sich an der Aussprache zu beteiligen, so soll sie für die Dauer dieses Tagesordnungspunkts die Moderation delegieren.

§12 Eröffnung

Zu Beginn erledigt die leitende Person folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,

3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,

4. Beschlussfassung der Versammlung über die Tagesordnung.

§13 Öffentlichkeit

1. Die Versammlungen sind verbandsöffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.

2. Die Verbandsöffentlichkeit kann auf Antrag eines Mitglieds der Versammlung aufgehoben werden; über diesen Antrag entscheidet die Versammlung nichtöffentlich.

Abschnitt D: Die Aussprache

§14 Grundregeln

1. Eine Aussprache findet grundsätzlich statt über Anträge, Vorlagen, Erklärungen des Vorstands und Berichte.

2. Eine Aussprache ist unzulässig über persönliche Erklärungen und Erklärungen zur Abstimmung.

§15 Rederecht

Rederecht haben alle Mitglieder der Versammlung. Anderen Personen kann die Moderation das Rederecht gewähren, solange kein Einspruch vorliegt. Über den Einspruch entscheidet das Gremium ohne Aussprache.

§16 Wortmeldung und Worterteilung

1. Wer zur Sache sprechen will, meldet sich bei der Moderation in der Regel durch Zeichenbekundung. Ohne Worterteilung darf niemand das Wort ergreifen.

2. Das Wort erteilt die Moderation in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede oder die zweckmäßige Gestaltung und der gedankliche Zusammenhang der Aussprache dies erfordern.

3. Antragssteller*in oder Berichterstatter*in erhalten zu Beginn sowie nach Schluss der Aussprache das Wort. Ihnen kann ferner auch außerhalb der Redeliste das Wort erteilt werden.

§17 Persönliche Erklärung

1. Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Aussprache erteilt. Der*Die Redner*in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine*ihre Person gemacht worden sind, zurückweisen, oder eigene Ausführungen richtigstellen. Die Erklärung ist der Moderation auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

2. eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§18 Redezeit

1. Der*Die einzelne Redner*in soll, wenn nicht anders vereinbart, nicht länger als 2 Minuten sprechen. Die Moderation kann Redner*innen die Redezeit verlängern oder sie zur Sache verweisen, falls sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen.

2. Spricht ein*e Redner*in über die Redezeit hinaus, kann die Moderation ihm*ihr nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§19 Schließung der Aussprache

1. Die Moderation schließt die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt, wenn die Redeliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, oder wenn das Gremium den Schluss der Aussprache beschlossen hat.

2. Nach Schließung der Aussprache können keine Anträge mehr zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

Abschnitt E: Die Antragsstellung

§20 Sachanträge

1. Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen Tagesordnungspunkt herbeiführen will.

2. Liegen mehrere Sachanträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so ist über den weitest gehenden Sachantrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet die Moderation.

3. Jeder Sachantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Die antragstellende Person kann Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge vornehmen. Gegenanträge von anderen sind unzulässig.

4. Nimmt die antragstellende Person bzw. das antragstellende Gremium einen Änderungs-, Zusatz- und Streichungsantrag nicht an, so wird dieser der Versammlung zur Abstimmung gestellt.

§21 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratung herbeiführen will. Dazu gehören:

1. Antrag auf Schluss der Versammlung

2. Antrag auf Schluss der Aussprache

3. Antrag auf Schluss der Redeliste

4. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes

5. Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an eine Kommission oder ein anderes Organ

6. Antrag auf Unterbrechung der Aussprache

7. Antrag auf Beschränkung der Redezeit

8. Antrag auf geschlechtsspezifische Beratung

9. Antrag auf Aufhebung der Verbandsöffentlichkeit

10. Dringlichkeitsanträge (siehe §4, Abs. 5)

11. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit

§22 Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums gestellt werden.

2. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie gehen Sachanträgen vor und erfolgen durch Wortmeldung. Dazu werden in der Regel beide Hände erhoben.

3. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzählung nach §21 entschieden.

4. Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind in diesen Fällen unzulässig.

5. Der Geschäftsordnungsantrag gilt als angenommen, wenn niemand dagegen spricht (Gegenrede). Erfolgt eine Gegenrede eines stimmberechtigten Mitglieds der Versammlung, so ist sofort über diesen Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Grundsätzlich findet keine Aussprache zum Geschäftsordnungsantrag statt. Die Moderation hat auf dieses Verfahren hinzuweisen.

Abschnitt F: Wahlen zum Diözesanvorstand

§23 Wahlausschuss

Für Wahlen zum Diözesanvorstand ist ein Wahlausschuss zu bilden. Die Diözesanversammlung bildet den Wahlausschuss, dem mindestens 3 Personen angehören. Darunter: ein Diözesanvorstand, der möglichst selbst nicht zur Wahl steht, und zwei Vertreter*innen aus den Bezirken oder Arbeitskreisen (möglichst aus verschiedenen Bezirken/Arbeitskreisen). Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen.

§24 Vorbereitung

1. Die Wahl von Mitgliedern des Diözesanvorstands wird spätestens 12 Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, vom Wahlausschuss ausgeschrieben.

2. Der Wahlausschuss fördert die intensive Suche nach Kandidierenden und beteiligt sich selbst daran.

3. Der Wahlausschuss berichtet der Diözesanversammlung über seine Tätigkeit und informiert über die vorgeschlagenen und kandidierenden Personen.

§25 Durchführung

1. Die Wahlen zum Diözesanvorstand werden durch den Wahlausschuss geleitet.

2. Ein Mitglied des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe des zu wählenden Amtes, der Wahlregeln, der Wählbarkeitsvoraussetzungen und der Bekanntgabe der kandidierenden Personen.

3. Zu Beginn der Wahl werden die Wahllisten für die zu besetzenden Ämter in jedem Falle noch einmal eröffnet. Die Personen, die sich bereits zur

Kandidatur bereiterklärt haben, sind automatisch in die Wahllisten aufgenommen. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Diözesanversammlung. Gehen keine Vorschläge mehr ein, werden die Wahllisten geschlossen.

4. Die Wahllisten können einmalig nochmals auf Antrag geöffnet werden. Dies bietet sich an, wenn sich zu wenig Kandidierende finden. Ferner kann eine kurze Versammlungspause beantragt werden, bei der die Delegierten der Versammlung informell ins Gespräch kommen und andere zur Wahl motivieren können. (3) und (4) folgen erneut.

5. Sind die Wahllisten geschlossen, werden die Vorgeschlagenen zur Kandidatur befragt.

6. Die kandidierenden Personen haben das Recht, sich vorzustellen und ihre Motivation und ihre Ziele darzulegen. Die Mitglieder der Versammlung haben das Recht, an die kandidierenden Personen Fragen zu stellen. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die leitende Person des Wahlausschusses.

7. Nach der öffentlichen Befragung kann eine Personaldebatte beantragt werden. Eine Personaldebatte:
    1. kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied beantragen,
    2. findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder und der Mitglieder des Wahlausschusses statt. Die Kandidat*innen dürfen nicht zugegen sein,
    3. dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch über die*den Kandidat*in in Bezug auf das zu wählende Amt,
    4. ist streng vertraulich,
    5. dauert solange bis alle Fragen geklärt sind und keine Wortbeiträge mehr kommen, das Gespräch wird nicht protokolliert. Der Raum darf in dieser Zeit nicht verlassen werden.

8. Daraufhin eröffnet die leitende Person des Wahlausschusses die Abstimmung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viel Stimmen, wie Ämter zu vergeben sind. Für jede Person kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

9. Für männliche, weibliche und geschlechtsungebundene Vorstandsämter sowie für das Amt der Diözesanlandjugendseelsorge sind getrennte Wahlgänge durchzuführen.

10. Bei Wahl mit Stimmzetteln: Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel mit Abweichungen von der auf der Versammlung

vorgegebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

11. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden mit absoluter Mehrheit gewählt.
    1. Erhält keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Dieser entfällt, wenn nur ein*e Kandidat*in zur Wahl steht.

    2. Ist auch nach dem zweiten Wahlgang kein*e Kandidat*in gewählt, wird eine Stichwahl durchgeführt, bei der die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich ist. Die Stichwahl erfolgt zwischen den zwei Kandidat*innen mit den meisten Stimmen aus dem vorausgegangenen Wahlgang, bei Stimmengleichheit sind auch mehrere Kandidat*innen zulässig.

    3. Erreicht in der Stichwahl keine(r) der Kandidat*innen eine absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen, bleibt die Stelle vakant.

12. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest; die leitende Person verkündet es und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Mit Annahme der Wahl sind die Kandidat*innen gültig gewählt

13. Lehnt eine gewählte Person ihre Wahl ab, kann die Wahl wiederholt werden.

14. Auf Antrag können Personen mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen von ihrem Amt abgewählt werden.

§26 Widerspruch gegen die Wahl

1. Bei begründetem Zweifel kann die Wahl beim Wahlausschuss bis zu 30 Tagen nach Versand des Protokolls angefochten werden.

2. Die Stimmzettel sind mindestens für die Dauer dieser Frist aufzubewahren.

Abschnitt G: Wahlen zu weiteren Ämtern

§27 Vorbereitung

Die Wahlen sind satzungsgemäß im Voraus anzukündigen.

§28 Durchführung

1. Es wird eine Wahlleitung bestimmt. Die Wahlleitung eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der zu wählenden Ämter.

2. Die Ämter werden vorgestellt. Dabei werden die Aufgaben des zur Wahl stehenden Amts erläutert, ferner die Länge der Amtszeit.

3. Die Wahllisten werden eröffnet und Wahlvorschläge können eingereicht werden. Für jedes Amt wird eine eigene Wahlliste eröffnet. Bei Posten, die auf das Geschlecht bezogen sind, muss eine getrennte Kandidat*innenliste

erfolgen. Für die Wahl von Beisitzer*innen kann auf Antrag eine Listenwahl durchgeführt werden. Die Listenwahl muss einstimmig beschlossen werden.

4. Gehen keine Vorschläge mehr ein, wird die Wahlliste geschlossen.

5. Die Wahlliste kann einmalig nochmals auf Antrag geöffnet werden. Dies bietet sich an, wenn sich zu wenig Kandidierende finden. Ferner kann eine kurze Versammlungspause beantragt werden, bei der die Delegierten der Versammlung informell ins Gespräch kommen und andere zur Wahl motivieren können. (3) und (4) folgen erneut.

6. Ist die Wahlliste geschlossen, werden die Vorgeschlagenen zur Kandidatur befragt.

7. Die Kandidat*innen (also Vorgeschlagene, die sich zur Kandidatur bereit erklärt haben) stellen sich vor. Die Kandidat*innen können von der Versammlung befragt werden.

8. Nach der öffentlichen Befragung kann eine Personaldebatte beantragt werden. Eine Personaldebatte:
    1. kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied beantragen,
    2. findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder und (falls vorhanden) der Mitglieder des Wahlausschusses statt. Die Kandidat*innen dürfen nicht zugegen sein,
    3. dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch über die*den Kandidat*in in Bezug auf das zu wählende Amt,
    4. ist streng vertraulich,
    5. dauert solange bis alle Frage geklärt sind und keine Wortbeiträge mehr kommen, das Gespräch bleibt vertraulich und wird nicht protokolliert. Der Raum darf in dieser Zeit nicht verlassen werden.

9. Nun folgt der Wahlgang. Die Wahl ist grundsätzlich geheim. Eine offene Wahl kann beantragt werden, sobald es eine Gegenstimme gibt, bleibt die Wahl geheim.

10. Bei Wahl mit Stimmzetteln: Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel mit Abweichungen von der auf der Versammlung vorgegebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleitung.

11. Zu erreichende Stimmenzahl:
    1. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Mehrheit gewählt.
    2. Erhält keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Dieser entfällt, wenn nur ein*e Kandidat*in zur Wahl steht.
    3. Ist auch nach dem zweiten Wahlgang kein*e Kandidat*in gewählt, wird eine Stichwahl durchgeführt, bei der die absolute Mehrheit der

anwesenden Stimmen erforderlich ist. Die Stichwahl erfolgt zwischen den zwei Kandidat*innen mit den meisten Stimmen aus dem vorausgegangenen Wahlgang. Bei Stimmengleichheit sind auch mehrere Kandidat*innen zulässig.

4. Erreicht in der Stichwahl keine*r der Kandidat*innen eine absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen, bleibt die Stelle vakant.

5. Wahl des Ausschusses / Beisitzer: Stellen sich gleich viele oder weniger Kandidat*innen als zu besetzende Posten zur Wahl, müssen die Kandidat*innen eine absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erreichen. Pro Kandidat*in kann jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme vergeben.

6. Stellen sich mehr Kandidat*innen als zu besetzende Ämter zur Wahl, ist die relative Mehrheit (mindestens jedoch 1/3 der abgegebenen Stimmen) erforderlich. Jedes stimmberechtige Mitglied kann pro zu besetzendem Posten eine Stimme vergeben.

12. Nach der Auszählung wird das Auszählungsergebnis bekannt gegeben und festgestellt, welche Kandidat*innen gewählt sind.

13. Die gewählten Kandidat*innen werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Mit Annahme der Wahl sind die Kandidat*innen gültig gewählt.

14. Lehnt eine gewählte Person ihre Wahl ab, kann die Wahl zum entprechenden Amt wiederholt werden.

15. Auf Antrag können Personen mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen von ihrem Amt abgewählt werden.

§29 Widerspruch gegen die Wahl

1. Bei begründetem Zweifel kann die Wahl bis zu 30 Tagen nach Versand des Protokolls angefochten werden.

2. Die Stimmzettel sind mindestens für die Dauer dieser Frist aufzubewahren.

Abschnitt H: Nachbereitung der Versammlung

§30 Protokoll

1. Über die Sitzung des Gremiums wird von der Diözesanstelle ein Protokoll angefertigt.

2. Das Protokoll wird innerhalb von 6 Wochen an alle Mitglieder und Anwesenden des Gremiums versandt.

3. Es ist genehmigt, wenn innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum kein Einspruch erfolgt.

4. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet das Gremium auf seiner nächsten Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung.

5. Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.

Abschnitt I: Schlussbestimmungen

§31 Auslegung der Geschäftsordnung

1. Über während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Moderation.

2. Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des tagenden Gremiums beschlossen werden, soweit die Bestimmungen der Diözesansatzung dem nicht entgegenstehen.

§32 Änderung der Geschäftsordnung

Zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Diözesanversammlung erforderlich. Der Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung muss mit der Einberufung der Versammlung zugehen.

§33 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der KLJB RS wurde von der Diözesanversammlung am 26.09.2021 in Rot an der Rot geändert und beschlossen und tritt damit in Kraft.

Damit erlischt die bisherige Geschäftsordnung des Diözesanverbandes vom 01.01.1998.

[1] Der Verständlichkeit halber wird im Folgenden immer allgemein vom Leitungsamt als „Vorstand“ und von der Vollversammlung als „Gremium“ gesprochen.

[2] Lt. §31 Digitale Arbeitsformen der Satzung des KLJB Diözesanverbandes kann dieser Ort auch eine digitale Konferenz sein.

Begründung

Wie unsere bisherige Satzung ist auch die Geschäftsordnung in die Jahre gekommen. Zum Teil sind während des bisherigen Gebrauchs immer wieder kleinere Fehler entdeckt worden, zum anderen empfiehlt es sich, die Verbandsstrukturen immer wieder zu überprüfen und zeitgemäß zu halten.